



Aussage und Aufbau des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen nach Anhang III Nr. 1 der Störfall-Verordnung

Ein **Konzept zur Verhinderung von Störfällen** (Konzept) ist ein Maßnahmenplan für einen sicheren Betrieb. Es besteht aus einem grundlegenden Konzept zur technischen Anlagensicherheit und dem Sicherheitsmanagementsystem. Das Konzept kann als Handbuch verstanden werden, das Auskunft über den Betriebsbereich, die vorhandenen Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen gibt. Es sollte plausibel und geeignet sein, mögliche Gefahren und Maßnahmen zur Prävention und Abwehr nachvollziehen zu können.

Ausgangspunkt für das Konzept ist die Überlegung, wo Gefahrenpotenziale bestehen. Im Folgenden ist zu planen, was zu tun oder zu veranlassen ist, um diese zu sichern. Diese Überlegungen sind schriftlich darzulegen.

Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen wird durch das Sicherheitsmanagementsystem umgesetzt.

Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen soll folgende Angaben enthalten:

1) Betriebskurzbeschreibung

Adresse des Betreibers; Angaben zur Betriebsleitung und sonstigen Ansprechpartnern; Angaben zu den ausgeübten Tätigkeiten im Betriebsbereich (Aufzählung); ggf. Gliederung des Betriebsbereichs (Lager, Freiflächen, Sozialgebäude, Produktionsanlagen; Darstellung des Betriebsbereichs mit Kennzeichnung möglicher Gefahrenpotenziale (s. Punkt 3) in einem Plan z.B. einem Lageplan M 1:1000 / M 1:500

2) Angaben zum Standort

Angaben zur benachbarten Wohnbebauung, zu besonders sensibler Nutzung im Umfeld z.B. Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser; Angaben zu be-



sonders sensiblen Gebieten z.B. Naturschutzgebiete, Heilquellen-, Trinkwasserschutzgebiete, FFH-Gebiete; Einschätzung möglicher Gefahrenpotenziale, die von Nachbarn ausgehen könnten; Beschreibung von Standortbesonderheiten z.B. einer Lage in einer ehemaligen Tongrube, einer Lage im Hochwasser- oder Erdbebengebiet, einer Lage im Ballungszentrum oder in einem ehemaligen Bergbauggebiet; maßstäbliche topographische Karte/Luftbild mit Ausweisung des Betriebsbereichs und der Umgebungsbebauung

3) Angaben zur Beurteilung des Gefahrenpotenzials

Es soll dargelegt werden, welche Stoffe nach Anhang I Störfall-Verordnung das Gefahrenpotenzial des Betriebsbereichs prägen. Hierzu sind Angaben zum technischen Zweck und der Beschaffenheit der Anlagen zu machen, in denen diese Stoffe gehandhabt werden¹. Die gefährlichen Stoffe selbst sollen hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkung wie folgt beschrieben werden:

- Angabe der chemischen Bezeichnung, CAS-Nummer, Bezeichnung nach der IUPAC-Nomenklatur,
- Angabe der Stoff- und Gefahrenkategorie aus Anhang I Störfall-Verordnung,
- Angabe des Aggregatzustands, des physikalischen und chemischen Verhaltens unter normalen Einsatzbedingungen oder bei vorhersehbaren Störungen,
- Angabe zur Höchstmenge im Betriebsbereich und den Mengen in den jeweiligen Anlagen oder Bereichen.

Sicherheitsdatenblätter sind beizufügen.

4) Angaben zu den Tätigkeiten

Sicherheitsrelevante Anlagenteile, Anlagen und Tätigkeiten, die im Hinblick auf eine potenzielle Gefahr wesentlich sind, sollen beschrieben werden. Die sicherheitsrelevanten Anlagenteile (SRA) sind aufgrund des Stoffpotenzials zu ermitteln, z.B. über Lagermengen mit 0,5% bzw. 2% Spalte 4 oder als

¹ Ein Querverweis zur Anzeige nach § 7 StörfallVO ist möglich.



Durchflusskriterium $\text{kg}/10 \text{ min}^2$. Eine Liste der sicherheitsrelevanten Anlagenteile aufgrund des Stoffpotenzials ist dem Konzept beizufügen. Die Lage der SRA innerhalb des Betriebsbereiches ist unter Angabe der baulichen Einrichtung(en), der Zugänglichkeit, möglicher Schutzzonen darzustellen.

Zudem sind die Tätigkeiten, bei denen mit gefährlichen Stoffen nach Anhang I der Störfall-Verordnung umgegangen wird, unter Nutzung von Fließbildern zu beschreiben.

5) Beschreibung der technischen Einrichtungen zur Verhinderung von schweren Unfällen bzw. zur Begrenzung der Folgen

Die technischen Einrichtungen zur Verhinderung von Störfällen und Begrenzung der Auswirkung z.B. baulicher Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen, Überwachungseinrichtungen, Einrichtungen des Ex-Schutzes usw. sind zu beschreiben. Anlagenteile zur Verhinderung oder Begrenzung von Störfällen zählen ebenfalls zu den sicherheitsrelevanten Anlagenteilen einer Anlage. Eine Liste der funktionalen sicherheitsrelevanten Anlagenteile ist dem Konzept ebenfalls beizufügen. Die Unterlagen zu den vorhandenen Sicherheitseinrichtungen müssen vor Ort einsehbar sein.

6) Beschreibung der organisatorischen / managementspezifischen Maßnahmen zur Verhinderung von schweren Unfällen bzw. zur Begrenzung der Folgen

Die Unternehmenspolitik und Leitlinien sind zu beschreiben/ zu listen. Sie sollen darlegen, dass die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung der Auswirkungen zu den wesentlichen Unternehmenszielen zählen.

Es sind Angaben zur Hauptverantwortlichkeit des Betreibers (Mitteilung nach 52b BImSchG), Aufbauorganisation, Beschreibung der Hierarchieebenen (Organigramm) zu machen.

² vgl. KAS-1 Abschlussbericht: „Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) und sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches (SRB)“).



Weiterhin sollen Maßnahmen beschrieben werden, die dazu dienen, Störfälle zu verhindern und, soweit dies nicht gelingt, die Auswirkungen zu begrenzen.

Folgende Punkte sind dabei zu berücksichtigen:

- **Organisation und Personal**
Es soll dargestellt werden, welche Verantwortlichkeiten und Anforderungen an Personal in sicherheitsrelevanten Bereichen betreffend die Prozesssicherheit (safety) und in sicherungsrelevanten Bereichen³ im Hinblick auf die Anlagensicherung (security) festgeschrieben sind (Aufbauorganisation). Hierzu können Organigramme genutzt werden. Regelungen zu Beauftragtenfunktionen und zur Einbindung in das Meldewesen sollen dargestellt werden – soweit nicht bereits in der Mitteilung nach 52b BImSchG geschehen – sowie Regelungen zur Ermittlung und Gewährleistung der erforderlichen Qualifikation des Personals.
- **Ermittlung und Bewertung der Gefahren von Störfällen**
Die Regelungen zur Vorgehensweise bei der systematischen Ermittlung von möglichen Gefahren sind darzustellen. Dabei sollte dargestellt werden, nach welcher Systematik vorgegangen wird, wer die Gefahrenermittlung durchführt, wie das Betriebspersonal einbezogen wird, wie mögliche Gefahrenabwehrmaßnahmen umgesetzt werden und wer die Umsetzung überprüft.
- **Überwachung des Betriebs**
Festlegungen, Anweisungen und Verfahren für sicherheitsrelevante Tätigkeiten sind zu beschreiben/ aufzulisten, betreffend u.a. An- und Abfahrbetrieb, Störungsbeseitigung, Wartung und Instandhaltung, Überwachung und Prüfung sicherheitsrelevanter Anlagenteile und Prozess-technik, Transparenz (Dokumentation) beim Durchführen sicherheitsrelevanter Handlungen und bei der Instandsetzung usw.

Zudem sind die Maßnahmen gegen den Eingriff/ Zugriff Unbefugter i.V.m. vorsätzlicher Manipulation von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen, die mittelbar oder unmittelbar zu Störfällen führen könnten zu be-

³ sicherheitsrelevante Anlagenteile oder Bereiche, in denen durch ein Eingriff/ Zugriff Unbefugter (auch Cyberattacken) vorsätzliche Manipulation möglich wäre, die mittelbar oder unmittelbar zu Störfällen führen könnten



schreiben (Sicherungsmanagement). Dies betrifft sowohl die vorhandene Basissicherung⁴ gegen den physischen Eingriff/ Zugriff Unbefugter als auch gegen Cyberattacken.

- **Sichere Durchführung von Änderungen**

Die Regelungen zur Änderung von Anlagen/ Anlagenteilen sind zu beschreiben. Hierzu zählen die Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und die Abläufe bei Änderungen sowie Regelungen, wann eine erneute Gefahrenbetrachtung erforderlich ist, welche Maßnahmen für die sichere Durchführung erforderlich sind und wie Änderungen dokumentiert werden.

- **Notfallplanung (§ 3 Abs. 3 und § 5 StörfallVO)**

Es ist zu beschreiben, welche betrieblichen Abläufe, Festlegungen und Anweisungen für die Bewältigung eines Notfalls zur Verfügung stehen z.B. Anweisungen zum organisatorischen Brand- und Explosionsschutz, Regelungen für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, Alarmmanagement und Bereithaltung von inner- und außerbetrieblichen Alarmadressen, Festlegung zu Kommunikationsabläufen für den Notfall, Alarmierungsketten, Ausweisung einer Koordinationsstelle für den Notfall, Angaben zu Notfallübungen.

- **Überwachung der Leistungsfähigkeit des Managementsystems**

Vorhandene Regelungen zur Erfassung und Auswertung von Beinahe-Unfällen sind darzulegen, auch unter Einbeziehung der Beschäftigten (z.B. Verbesserungsvorschlagswesen).

- **Systematische Überprüfung und Bewertung**

Festlegung einer Vorgehensweise zur Bewertung des ganzen Systems z.B. über ein System-Audit.

Das Konzept ist durch Unterschrift der Geschäftsleitung verbindlich zu erklären.

⁴ Basis-Maßnahmen nach KAS 51